

Sicher durch den Winter

Nach der Flensburger Straßenreinigungssatzung sind die Grundstückseigentümer für die Schnee- und Glättebeseitigung auf anliegenden Fuß- und Radwegen verantwortlich. Damit wir alle sicher durch den Winter kommen, hier noch einmal ein Überblick über die Pflichten:

Was muss geräumt werden ?

- Immer ein mindestens ein Meter breiter Streifen - auch wenn kein Gehweg vorhanden ist,
- an Fußgängerüberwegen bis zur Fahrbahnkante,
- im Bereich von Bushaltestellen bis zur Bordsteinkante.
- In verkehrsberuhigten Bereichen (z.B. Spielstraßen) reicht es, *einen* angemessen breiten Streifen im Mittelbereich zu räumen und zu streuen.



Wann ?

- Morgens rechtzeitig vor Einsetzen des Hauptberufsverkehrs, abends bis zum Abklingen des allgemeinen Tagesverkehrs - in der Regel werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 9.00 Uhr.

Wie oft ?

- So oft, wie es bei anhaltendem Schneefall erforderlich ist!

Womit ?

- Aus Gründen des Umweltschutzes dürfen nur abstumpfende Stoffe wie z.B. Sand zum Streuen verwendet werden.
Auftaumittel (Salze) sind verboten.
- **Ausnahme:** Bei extremen Witterungsbedingungen (Eisregen) und an gefährlichen Stellen (z.B. Treppen, Rampen, Brücken, Auf- und Abgänge und starke Gefällstrecken) darf Auftausalz verwendet werden.

Nicht räumen kann teuer werden

Wer nicht räumt, macht sich unter Umständen schadenersatzpflichtig. Das kann z.B. der Fall sein, wenn jemand auf einem nicht geräumten Gehweg stürzt und sich dabei verletzt.

Unabhängig von Schadenersatzansprüchen kann ein Verstoß gegen die Räum- und Streupflicht ein Bußgeld (mind. 20,00 €) nach sich ziehen. Nach wiederholten Ermahnungen müssen wir im Einzelfall auch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Arbeit und Verantwortung übertragen

Grundstückseigentümer können ihre Räum- und Streupflicht auf Dritte übertragen, z.B. durch Beauftragung einer Firma. Die Haftung geht allerdings nur über, wenn der Beauftragte die Übernahme der Pflichten mit Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung vom TBZ genehmigen lässt. Sonst bleibt der Grundstückseigentümer verantwortlich.